vinetur

EU-Kommission legt Regeln für staatliche Nothilfen bei Wein-Überhängen fest

Mitgliedstaaten können beantragen, nationale Haushaltsmittel einzusetzen, wenn Lagerbestände den Markt außergewöhnlich unter Druck setzen.

Dienstag, 22. September 2026



Die Europäische Kommission hat neue Regeln dafür festgelegt, wann EU-Mitgliedstaaten in Brüssel die Genehmigung für eine nationale Nothilfe für den Weinsektor beantragen können. Damit schafft sie einen formellen Weg für Unterstützungsmaßnahmen zur Bewältigung eines Überangebots.

Der Rahmen wurde am 16. Sept. im Amtsblatt der Europäischen Union mit der Delegierten Verordnung 2026/2093 veröffentlicht. Dem Text zufolge legt die Maßnahme die Bedingungen fest, unter denen Mitgliedstaaten bei der Kommission die Genehmigung beantragen können, der Weinbranche Krisenhilfe zu gewähren, wenn Versorgungsdruck ein Eingreifen erforderlich macht.

Die von der Verordnung erfasste Hilfe würde aus nationalen Haushalten kommen, nicht aus EU-Mitteln. Dieser Punkt ist zentral für den neuen Rahmen. Brüssel eröffnet keine neue gemeinsame Finanzierungsquelle für den Sektor. Stattdessen legt es die rechtlichen Bedingungen fest, unter denen Hauptstädte eine Genehmigung beantragen können, wenn sie eigenes Geld einsetzen wollen, um auf ein Marktungleichgewicht im Weinsektor zu reagieren.

Nach EU-Recht wird staatliche Beihilfe für bestimmte Sektoren streng kontrolliert, weil sie den Wettbewerb im Binnenmarkt beeinflussen kann. In der Praxis bedeutet das, dass nationale Regierungen sektorale Hilfen bei einer Krise nicht einfach eigenständig auflegen können. Die neue Delegierte Verordnung legt fest, wie der Weinsektor in diesen Genehmigungsprozess einbezogen werden kann, wenn Mitgliedstaaten geltend machen, dass die Versorgungslage außergewöhnliche Hilfe rechtfertigt.

Der Schritt erfolgt vor dem Hintergrund anhaltender Sorge in Teilen der europäischen Weinbranche über den Druck, der durch große Mengen und eine schwache Marktaufnahme entsteht. Die Verordnung selbst führt kein Unterstützungsprogramm ein und garantiert auch nicht, dass irgendein Land eine Genehmigung erhält. Jeder Mitgliedstaat müsste weiterhin seinen Antrag ausarbeiten und der Kommission nachweisen, dass die in dem neuen Text festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

Für Erzeuger, Genossenschaften und Händler ist die Maßnahme relevant, weil sie weinproduzierenden Ländern einen klareren Weg eröffnet, einzugreifen, wenn die Bestände auf ein Niveau steigen, das den Markt belastet. Entscheiden sich

Regierungen, den Rahmen zu nutzen, könnte sich das darauf auswirken, wie schnell Überschussmengen aus den kommerziellen Vertriebskanälen genommen werden. Das wiederum könnte die Lagerbestände und den Preisdruck im breiteren Getränkehandel in Europa beeinflussen, vor allem in Märkten, in denen Wein bei Vertrieb und Einzelhandelsumsatz eine große Rolle spielt.

Die Verordnung zieht zudem eine klare Trennlinie zwischen EU-Agrarstützung und nationalem Krisenhandeln. Indem sie eine Genehmigung aus Brüssel verlangt, die Finanzierungslast aber bei den Mitgliedstaaten belässt, versucht die Kommission, die Kontrolle über die Beihilferegeln zu wahren und zugleich Raum für gezielte Eingriffe in außergewöhnlichen Umständen zu lassen. Dieses Gleichgewicht ist politisch wichtig in einem Sektor, in dem sich die Marktbedingungen von einem Erzeugerland zum anderen stark unterscheiden können.

Mit der Veröffentlichung der Verordnung erhalten Regierungen, die eine klarere Grundlage für Krisenmaßnahmen im Weinsektor gesucht haben, Rechtssicherheit. Zudem bekommt die Branche ein besseres Bild von den Bedingungen, unter denen nationale Behörden eingreifen können. Auch wenn die konkrete Anwendung des Rahmens von künftigen Anträgen der Mitgliedstaaten abhängen wird, besteht der unmittelbare Effekt darin, ein offizielles EU-Verfahren für nationale Krisenhilfen zu schaffen, das ausdrücklich an eine Versorgungskrise auf dem Weinmarkt gekoppelt ist.

Nun dürfte sich die Aufmerksamkeit auf die großen weinproduzierenden Länder richten, die entscheiden müssen, ob die derzeitige Marktlage es rechtfertigt, in Brüssel eine Genehmigung zu beantragen, und ob ihre nationalen Haushalte die Maßnahmen tragen können, die sie möglicherweise vorschlagen wollen.